

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 121/09 B

L 7 AS 4374/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 2849/08 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Job-Center Landkreis Esslingen,
Paradiesstraße 25, 73230 Kirchheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. August 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die finanzielle Förderung eines Praktikums bei der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) in Braunschweig. Der 1958 geborene Kläger war bis 1997 als Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in N niedergelassen. Diese Arztpraxis musste er später schließen. Eine auf eigene Kosten erlangte Verkehrsflugzeugführerlizenz war ihm bereits 1996 wieder entzogen worden. Seit 2005 bezieht der Kläger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Im September 2005 teilte er der Beklagten mit, dass er sich seit der Schließung seiner Praxis mit Unfällen in der Luftfahrt auf der ganzen Welt in den vergangenen 100 Jahren befasst habe. Aufgrund seiner achtjährigen Recherchen beabsichtige er, ein Buch über Fehlleistungen in der Luftfahrt zu schreiben. Er frage deshalb an, ob die Beklagte ihm eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einrichten könne. In der Folgezeit war zwischen den Beteiligten streitig, ob es sich bei dieser Anfrage um einen förmlichen Antrag gehandelt habe. Hinsichtlich des materiellen Begehrens, ihm ein sechsmonatiges Praktikum zur Flugunfalluntersuchung zu gewähren, wurde sodann ein Rechtsstreit vor den Sozialgerichten und ein Verfahren um die Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz durchgeführt.
- 2 Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger mit Schreiben vom 9. April 2008 Klage zum Sozialgericht (SG) erhoben. Er wandte sich gegen den Bescheid vom 19. März 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. April 2008. Er beehrte, ihm Leistungen zur Eingliederung in Form der Bewilligung eines sechsmonatigen Praktikums zur Weiterbildung bei der BFU in Braunschweig zu gewähren. Das SG hat die Klage am 28. August 2008 abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 20. August 2009 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Voraussetzungen für die Förderung des vom Kläger erstrebten sechsmonatigen Praktikums lägen von vornherein nicht vor. In der in § 16 Abs 1 Satz 2 SGB II in Bezug genommenen Regelung des § 77 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) werde bestimmt, dass Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden könnten, wenn die dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen vorlägen. Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 77 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III, die für jede berufliche Weiterbildungsmaßnahme gelten würden, seien hier nicht erfüllt. Weder handele es sich bei dem vom Kläger angestrebten sechsmonatigen Praktikum um eine zugelassene Maßnahme, noch sei die BFU als Maßnahmeträger zugelassen. Die Förderung des vom Kläger gewünschten Praktikums als Weiterbildungsmaßnahme sei mithin schon wegen der fehlenden Merkmale der Zulassung der Maßnahme und des Maßnahmeträgers ausgeschlossen. Die BFU sei nach den vom Senat gewonnenen Erkenntnissen zur Einrichtung der vom Kläger gewünschten Praktikumsstelle weder in der Lage noch bereit. Aus eben diesem Grunde kämen



auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 16 Abs 1 Satz 3 SGB II in Verbindung mit § 100 Nr 4 SGB III nicht in Betracht. Weitere rechtliche Grundlagen für die vom Kläger beantragte Förderung eines sechsmonatigen Praktikums bei der BFU seien nicht erkennbar.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 56 ff).
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).
- 8 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam



vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG zu verwerfen.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)